



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.10.2024 – Auszug aus Drucksache 19/3592 –

Frage Nummer 41 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, über welche Kenntnisse und Einschätzungen verfügt sie bezüglich der Voranfrage der Firma Bamberger Sand- und Kiesbaggerei GmbH vom Juli 2024 bezüglich des Abbaus von Sandvorkommen im Vorbehaltsgebiet QS 14 des Regionalplans der Region Nürnberg, welche Standpunkte und Ergebnisse sind von den verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern beim dazu anberaumten Scoping-Termin des Bergamtes Nordbayern vom 27.09.2024 dargestellt worden und welche Auswirkung hat aus Sicht der Staatsregierung die abgeschlossene landesplanerische Beurteilung der Regierung von Mittelfranken vom 23.09.2021 (Zeichen: 24-8314.03-2-21) bezüglich der erneuten Anfrage der Firma Bamberger Sand- und Kiesbaggerei vom Juli 2024?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Firma Bamberger Sand- und Kiesbaggerei GmbH begehrt den Abbau von Sand im Bereich des durch den Regionalplan Nürnberg gesicherten Vorbehaltsgebietes „QS 14“. Ein im Jahr 2021 durchgeführtes Raumordnungsverfahren hatte ergeben, dass das Vorhaben in seiner damaligen Dimension nicht raumverträglich ist. Daraufhin hat das Unternehmen im Juli 2024 sein weiterhin bestehendes Interesse an einem – nun verkleinerten – Bodenschatzabbau bekundet. Hierfür hat am 27.09.2024 ein Scoping-Termin stattgefunden. In dessen Rahmen haben die Gemeinden Altdorf, Winkelhaid und Leinburg ihre ablehnende Haltung gegenüber dem Vorhaben geäußert. Bedenken sind auch aus Sicht des Naturschutzes und des Forstes geltend gemacht worden.

Die landesplanerische Beurteilung vom 23.09.2021 ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gem. Art. 3 Bayerisches Landesplanungsgesetz zu berücksichtigen. Sie hat gutachterlichen Charakter und ist einem Genehmigungsverfahren vorgeschaltet. Der landesplanerischen Beurteilung kommt für sich allein keine unmittelbare Rechtswirkung im Hinblick auf die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens zu. Ihr Ergebnis fließt jedoch in ein späteres Genehmigungsverfahren ein, in dem rechtsverbindlich über ein Vorhaben entschieden wird, zum Beispiel durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses. Die landesplanerische Beurteilung beruht auf der Prüfung der raumbedeutsamen Belange und Erfordernissen der Raumordnung,

die auch für das nun vorgelegte verkleinerte Vorhaben relevant sind. Sie ist weiterhin in einem anschließenden Verfahren zu berücksichtigen. Dort ist zu prüfen, ob den damals entgegenstehenden Belangen durch die Umplanung hinreichend Rechnung getragen wurde.